

In Sachen
Wehrbeschwerdeverf. d. ...
- 1 WB ... u. 1 W-VR ... -

wird zunächst namens und in Vollmacht des Antragstellers im Hinblick auf die Zusicherung des Antragsgegners vom 13.05.2022, dass bis zur Entscheidung in der Hauptsache gegenüber dem Antragsteller kein Befehl, die Covid-19-Injektion zu dulden, erteilt wurde und wird, das einstweilige Rechtsschutzverfahren

für erledigt erklärt.

Die Kosten des einstweiligen Verfahrens sind nach diesseitiger Ansicht dem Bund aufzuerlegen.

Anwaltskonto: Sparkasse Uckermark, BLZ: 170 560 60, Kto.: 101002521
IBAN: DE04 1705 6060 0101 0025 21; BIC-/SWIFT-Code: WELADED1UMP

Fremdgeldkonto: Sparkasse Uckermark
IBAN: DE07 1705 6060 0101 0025 64; BIC-/SWIFT-Code: WELADED1UMP

Steuernummer: 062 / 281 / 01077; DE 276395603

Es wird des Weiteren beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Weigerung des BMVg, die in diesem Verfahren begehrten Unterlagen vorzulegen und begehrten elektronischen Auskünfte zu erteilen, rechtswidrig ist,**
- 2) hilfsweise, die Weigerung des BMVg, die mit Schriftsatz der prozessbevollmächtigten**
 - Rechtsanwältin Bahner v. 24.03.2022, 05.04.2022, 22.04.2022 und 06.05.2022 begehrten Auskünfte und**
 - Rechtsanwältin Dr. Röhrig v. 14.04.2022 begehrte Vorlage von Unterlagen und Auskünfte****zu erteilen, rechtswidrig ist.**

Begründung

I. Auskunftsverweigerung

Nach § 23a Abs. 2 WBO i. V. m. § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist das BMVg zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zur Übermittlung elektronischer Dokumente und Auskünften verpflichtet.

Die Prozessbevollmächtigten der Antragsteller, insbesondere die Kollegin Bahner und Dr. Röhrig forderten bereits mehrfach die Vorlage von Unterlagen und die Übermittlung elektronischer Auskünfte. So wurden von der Kollegin Bahner mit Schriftsatz vom 24.03.2022, 05.04.2022, 22.04.2022 und nicht zuletzt vom 06.05.2022 die Vorlage und Übermittlung geltend gemacht. Die Kollegin Dr. Röhrig verlangte Unterlagen und Auskünfte mit Schriftsatz vom 14.04.2022.

Das BMVg verweigerte bisher beharrlich jegliche Auskunft und Vorlage von Unterlagen.

Aufgrund der beharrlichen Weigerung des BMVg ist nunmehr eine Entscheidung des Senates nach § 99 Abs. 2 VwGO geboten.

II. Weitere Meldefälle

Im o. a. Wehrbeschwerdeverfahren wird zum Beweis der Tatsache, dass das Risiko für Leib und Leben der betroffenen Soldaten durch das BMVg stark fehlerhaft bewertet wurde und wird, dass die erfassten Nebenwirkungen und Todesfälle insbesondere an einer massiven Untererfassung leiden, die Einvernahme der nachfolgenden weiteren Zeugen angeboten:

a) Der dritte Todesfall!

Dem Unterzeichner ist ein **weiterer Todesfall** eines Soldaten im zeitlichen Zusammenhang mit der Injektion (6 Wochen danach) am Standort ... bekannt geworden, welcher nicht als Verdachtsfall beim PEI gemeldet sein soll. Der Soldat diente der Bundeswehr fast 11 Jahre.

Der Soldat erhielt am ... seine erste und einzige Injektion mit Comirnaty® und verstarb zwischen dem ... und

Beweis: Zeugnis ...

Die Zeugin ist die Mutter des Soldaten.

b) Weitere schwerwiegende Nebenwirkung

Darüber hinaus ist nachfolgender Verdachtsfall nicht als schwerwiegender Nebenwirkungsfall vom BMVg berücksichtigt und beim PEI gemeldet worden:

(1) „Nach 3 Impfungen fing es an, das er nicht mehr richtig laufen konnte und seinen linken Fuß immer hinter sich her zog. ... Er sitzt inzwischen im Rollstuhl.“

Der Zeuge ... ist ... Jahre alt und diente als ... in Der Zeuge erhielt seine erste und zweite Injektion mit Comirnaty® und die dritte mit Spikevax®.

4 Tage nach der 3. Injektion traten erste Lähmungserscheinungen der linken Körperhälfte und ab und an Wortfindungsstörungen auf. Der Zustand verschlechterte sich rasant. Er konnte dann kurze Zeit später nicht mehr richtig laufen und zog seinen linken Fuß hinter sich her. Darauffolgend konnte er die komplette linke Seite seines Körpers nicht mehr bewegen.

Mittlerweile sitzt der Zeuge ... im Rollstuhl, muss gewaschen, auf Toilette gebracht und ihm muss das Essen geschnitten werden. Er lallt darüber hinaus etwas beim Sprechen.

Der Zeuge ... erhielt des Weiteren bereits eine Chemo-Therapie, eine Krebsdiagnose ist dem Zeugen allerdings noch nicht mitgeteilt worden.

Er liegt inzwischen seit über 5 Monaten im Krankenhaus. Der Zeuge wurde zunächst stationär im Bezirksklinikum Regensburg aufgenommen und befindet sich z. Zt. in einer Rehabilitations-Klinik.

Beweis: Zeugnis ...

Es wird aufgrund der starken Einschränkungen des Zeugen angeregt, ggf. eine Einvernahme per Videoübertragung durchzuführen.

(2) **Angehörige erheben Ihre Stimme**

Thoms
Rechtsanwalt